

Die Wappen in der Sakristei der Stadtkirche in Winterthur 1493

Autor(en): **Hauser, Kaspar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **26 (1912)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-744658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

L'autre partie entra dans la famille par le mariage de Daniel des Arts, fils de Jacques II, avec Catherine Liffort (24 Mai 1636). En 1735, lors de la vérification des «biens de l'ancien dénombrement» dans le bailliage de Gaillard, c'est Philippe des Arts, petit fils de Daniel, qui était propriétaire de tout le domaine; ces fonds ruraux ne sont nulle part qualifiés de fiefs, mais relèvent encore en grande partie de la seigneurie des Terraulx¹.

Il n'en reste pas moins que Jean Budin alias des Arts, dit aussi Jean de Thonon, dut faire figure de bourgeois fort aisé, ayant pignon sur rue, dans la Genève de la seconde moitié du 15^e siècle. Peut-être quelque érudit chablaisien pourra-t-il retrouver sa trace ou celle de ses ancêtres dans la région de Thonon. Le nom de Budin n'est pas rare dans la contrée. En 1409, parmi les censitaires de Boniface de Saint Michel, seigneur d'Avully sous Voirons, je relève un Berthet Budin, originaire de Boège et habitant du Loyer avec son fils Etienne².

A Genève même, un Ja. Budini assiste au Conseil général du 6 Février 1492³; le 20 Octobre 1500 un Pierre Budin (Budini), charretier de Contamines, est reçu bourgeois⁴.

Die Wappen in der Sakristei der Stadtkirche in Winterthur 1493.

Von Kaspar Hauser.⁵

(Mit Tafeln I und II).

Die Kirche.

Im 12. Jahrhundert stand im Dorfe Niederwinterthur eine Kapelle ohne Pfarrecht mit einem Kaplan; die Einwohner waren nach Oberwinterthur kirchgenössig. Nach langen Verhandlungen gelang es dem Grafen Hartmann d. alten von Kyburg, gegen eine Entschädigung die Neben- von der Mutterkirche abzutrennen und zu einer selbständigen Pfarr- oder Leutkirche zu erheben (1180, Aug. 22.) Die Collatur und das Patronat gehörten den Grafen von Kyburg und gingen durch Erbschaft an den Grafen Rudolf von Habsburg, an die Herzöge von Österreich und durch Verpfändung an die Stadt Zürich über. Sowohl das ursprüngliche Bethaus, als auch die erste Stadtkirche bestanden, mit Ausnahme der Grundmauern, aus Holz. Die Gefahr war somit gross, dass bei Feuers-

¹ *Ibid.*, *Chambre des Fiefs*, n^o 10, fol. 42^vo-43.

² *Genève, Archives d'État, Fief de St-Michel*, n^o 8, fol. 8: «Item magister Berthetus Budini carpentator de Bouegio nunc habitator Doulouyer parrochie Sancti Desiderii, Stephanus ejus filus».

³ *Registres du Conseil de Genève*, publiés par Emile Rivoire, t. IV. Genève, 1911, in-8^o, p. 460.

⁴ Covelle, *Livre des bourgeois*, p. 142.

⁵ In sehr verdankenswerter Weise hat Hr. Dr. Friedrich Hegi Ergänzungen aus dem Zürcher Staatsarchiv hinzugefügt, sowie die sehr mühevollen Reproduktion der Siegel vorgenommen.

brünsten das Gotteshaus eine Beute der Flammen wurde. In den Jahren 1213, 1244, 1248, 1269 und 1288 wurde Winterthur ganz oder teilweise in Asche gelegt. Beim zweiten Brande, 1244, kam auch die Kirche zur Vernichtung. Auf Bitten des Grafen Hartmann d. ä. von Kyburg gestattete der Bischof von Konstanz die sogenannte Tartarensteuer, die vorher in Winterthur gesammelt worden war, zum Wiederaufbau der Stadtkirche zu verwenden. Wegen Nachlässigkeit des Wächters verbrannte im Jahre 1361 der alte Kirchturm; folgenden Jahres wurde er wieder aufgebaut, und in Ravensburg liess der Rat fünf neue Glocken giessen. In dem Lostrennungsvertrage von 1180 war ausdrücklich bestimmt worden, dass bei einer allfälligen Vergrösserung der Stadt die Leute, die ausserhalb des alten Grabens wohnten, seien es Kaufleute oder Landwirte, noch nach Oberwinterthur pfarrpflichtig seien. Nun nennt schon der Stadtrechtsbrief von 1264 einen äussern Graben und die obere Vorstadt. Die Bewohner des Ober- und Untertors, der Neustadt und der sechs Mühlen waren also nach Oberwinterthur kirchgenössig und wählten demnach auch in die dortige Kirchenpflege einen Abgeordneten. Im Laufe der Jahre wurde ihnen wegen der grossen Entfernung diese Zugehörigkeit lästig, und sie beschwerten sich, dass sie im Gottesdienst und Empfange der Sakramente manchen Unannehmlichkeiten, ja sogar dem Verluste derselben ausgesetzt seien. Der Rat liess ihrem Anliegen ein williges Ohr. Der zweite vollständige Loskauf erfolgte im Jahre 1482 gegen eine Entschädigung von 320 Gulden an Kirche und Gemeinde Oberwinterthur und 200 rh. Gulden an das Kloster Petershausen bei Konstanz. Dieser wichtigen Fürsorge des Rates für das geistige Wohl der Bewohner tut auch die Wandinschrift in der Sakristei lobend Erwähnung. Und nun galt es, der Stadtkirche nach aussen eine Vergrösserung und Verschönerung zu geben, die dem Ansehen und der Wichtigkeit des Ortes entsprachen. Im Jahre 1485 kam ein neues Pfarrhaus zum Aufbau, und folgenden Jahres begann man mit der Erstellung des zweiten, südlichen Kirchturmes. Die Steine hiezu wurden beim Wynbrunnen am Heiligenberg gebrochen. Die Bauaufsicht führten Konrad Gisler und Hans Hettlinger. Bis zur Vollendung brauchte es sechs Jahre grosser Arbeit (1486—1490, Sept. 29.) 1488 zerriss das grosse Seil zum Aufzug von Steinen u. a. auf den zu bauenden Glockenturm; die Winterthurer wandten sich darauf an die Stadt Schaffhausen wegen eines neuen Seils (St.-A. Schaffhs., Korr. II 62). Die Ausgaben betragen nach der Hettlingerschen Chronik ohne die Naturalleistungen (Holz, Getreide, Wein usw.) 1483 $\bar{\text{fl}}$ an barem Geld. Der Chronist Laurenz Bosshart bezeichnet als Bausumme 2500 $\bar{\text{fl}}$, die von dem Kirchengute ganz allein bestritten wurde, die Tagwen der Bürger nicht inbegriffen. In diesen neuen Turm kamen die zwei grössten neuen Glocken. Die eine, welche auch die Wandinschrift erwähnt, wurde in Winterthur gegossen, hiess St. Laurenzen- oder Mittagsglocke, wog 55 Zentner und kostete 605 Gulden; sie wurde zum erstenmal am 10. November 1490 geläutet. Ihren einstigen Herrn, Erzherzog Sigmund, bat die Stadt 1490 um eine Beisteuer zu einer Glocke¹. Im folgenden Jahre erfolgte der Guss einer grösseren Glocke,

¹ St.-A. Innsbruck, Schatzarchiv-Rep. V. S. 126 f.

der Feuer- oder St. Albansglocke, die 85 Zentner schwer war. Die festliche Einweihung und Taufe der Glocke geschah im Jahre 1494; über die Paten und Wohltäter der Kirche gibt das Winterthurer Jahrzeitenbuch eingehende Auskunft. (S. 172). Die beiden Türme waren von ungleicher Höhe; der alte mass 162 Fuss, war mit einem Spitzhelm gekrönt und hiess deshalb der spitzige; der neue hatte ein Pultdach, war nur 130 Fuss hoch und hatte darum den Namen: der stunzige. Seine Mauern sind dicker als die des andern und er ist grösser angelegt als der alte; denn es galt, in ihm nicht nur die schweren Glocken zu plazieren, sondern auch feuerfeste Räume zu gewinnen. In den untersten Raum kam die Sakristei, deren Grundfläche ein Quadrat von 3,6 m Seitenlänge bildet und deren Höhe 4,17 m beträgt. Die Decke ist schön gewölbt, das Ganze gleicht einer kleinen Kapelle. Ueber der Innenseite des Eingangs, gegen Norden, steht das Wappen des Stadtschreibers mit der Jahreszahl 1493; darunter die Schilde der zwei Kirchenpfleger, die damals im Amte sassen. Auf den drei übrigen Seiten ist je die Abbildung von einem Heiligen angebracht. Oben, in der Mitte der Decke ist das Wappen der Stadt Winterthur; an dasselbe reihen sich nach den vier Himmelsgegenden vier Wappengruppen, je ein adeliges Wappen mit drei bürgerlichen, die gegen das erstere gerichtet sind. Die 16 Wappen haben in ihrer Anordnung die Richtung gegen das städtische Wappen und bilden zusammen eine vorzügliche Dekoration. Auf dem obern Teile der westlichen Wand ist mit schwarzen Lettern auf weissem Grunde eine Inschrift angebracht, die über die Tätigkeit der Wappeninhaber, des damaligen Kleinen Rates, in gereimter Prosa Auskunft gibt. Über der Sakristei befindet sich noch ein feuerfester Raum, das sogenannte Kirchengewölbe, in dem der Ratstrog, ein starker, eisenbeschlagener, liegender Schrank zur Aufbewahrung der Urkunden, Barmittel und sonstiger Wertsachen stand. Um dem ganzen Werke die Krone aufzusetzen, wurde im Jahre 1501 mit dem Bau einer neuen Kirche begonnen, wobei man den Chor und die zwei Türme stehen liess. Das alte Schiff wurde niedergerissen; der Heiligeberg lieferte wieder die Steine. Es gelang dem Rate, die in Winterthur gefallenen Ablassgelder zum Kirchenbau erhältlich zu machen; doch schritt die Vollendung nur langsam dahin, weil es an ausreichenden Hilfsquellen fehlte. Erst im Jahr 1515 konnte der Neubau eingeweiht werden.¹

Die Heiligen.

Auf der Südseite der Sakristei befindet sich das Bild des heiligen Laurentius, der nach der Legende Diakon und Schatzmeister der christlichen Gemeinde in Rom war. Unter Kaiser Valerianus brach im Jahr 258 eine Christenverfolgung aus, wobei Laurentius den heidnischen Behörden die Kirchenschätze ausliefern sollte. Aber er weigerte sich dessen, auf die versammelten Armen und Kranken hinweisend, denen die angesammelten Güter gehörten. Infolgedessen wurde

¹ A. Ziegler, Die kirchlichen Zustände in Winterthur zur Zeit der Reformation; A. Isler, Die Winterthurer Stadtkirche, Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft; K. Hauser, Die Chronik des Laurenz Bosshart, Quellen zur schweizerischen Reformation, Bd. III.

er langsam an einem Feuer zutode gemartert. Unsere Abbildung zeigt den Heiligen, in der Rechten mit dem Palmzweig, den Sieg des Glaubens darstellend, in der Linken mit dem Roste, auf dem er gemartert wurde. Dem heiligen Laurentius wurde die Stadtkirche geweiht; er war ihr Schutzpatron. Zum Unterschiede von der St. Jakobkirche auf dem Heiligenberg hatte sie deshalb auch den Namen St. Laurenzenkirche. Die Gedächtnisfeier des Schirmheiligen fiel auf den 10. August. An diesem Tage hielt man alljährlich in Winterthur die Kirchweihe und trug das Bild des h. Laurentius in feierlicher Prozession in der Stadt herum.

Die Abbildung des Heiligen Albanus ist auf der Westwand angebracht. Die Legende berichtet, zu Verulamium geboren, sei er der erste Märtyrer Britanniens gewesen. Er kam in früher Jugend nach Rom, bekehrte sich zum Christentum, wanderte in seine Heimat zurück und wurde während einer Christenverfolgung unter Diocletian am 22. Juni 286 hingerichtet. Unser Bild zeigt deshalb den Heiligen, den Kopf in den Händen tragend. Der Herr der Stadt Winterthur, Graf Hartmann d. ä. von Kyburg, alt und krank, in der Mörsburg, dem Lieblingssitz seiner Gattin, Margareta von Savoyen, hausend, hatte im hohen Grade den Unwillen der Bewohner erregt: Er verschrieb den Ort mit dem Walde Eschenberg seiner Gemahlin; deshalb ergriffen sie die Fahne des Aufruhrs. In seiner Not rief der alte Graf seinen Neffen, den Grafen Rudolf von Habsburg, zur Hilfe herbei. Dieser dämpfte die Empörung, stellte Ordnung und Sicherheit wieder her, schenkte der Gemeinde den Eschenberg und stellte ihr einen neuen Stadtrechtsbrief aus. Zum Zeichen der beidseitigen Aussöhnung versammelte sich am 21. Juni, am Albanustag 1264, die gesamte Bürgerschaft und leistete der Herrschaft den Eid der Treue und des Gehorsams. Seither wurden an diesem Tage in ruhigen Zeiten jedes Jahr der Schultheiss und die Räte gewählt, hatten die Bürger die Huldigung zu leisten und erhielten für ihre Bemühungen einen Trunk, den Albaniwein, den sie später gegen Abgabe des Albanipfennigs im Stadtkeller holen konnten. Der hl. Albanus war somit der Schutzpatron der Stadt; die Feier seines Gedächtnisses wurde zu einem Feste, an dem man sich zugleich der Errettung aus grosser Not erinnerte.

Den Schmuck der Ostseite der Sakristei bildet die Abbildung des Heiligen Pankratius; auch dieser ist ein christlicher Blutzeuge; denn er verlor während der Christenverfolgung unter Diocletian sein Leben. Sein Todestag fällt auf den 12. Mai, der des Servatius auf den 13. Mai. Es sind dies die sogenannten Eishiligen; bei ihrem Erscheinen treten oft noch starke Fröste ein, welche die Hoffnungen des Landmannes vernichten. Zur Zeit der Erstellung des zweiten Turmes und auch in späteren Jahrhunderten beschäftigten sich die meisten Einwohner der Stadt mit Getreide- und Weinbau. Gegen Seen, Veltheim und Töss lagen die Zelgen für die Dreifelderwirtschaft. Der Rebbau am Lindberg ist schon für das Jahr 1297 urkundlich nachgewiesen. Die Rebleute und Landwirte bildeten eine besondere Zunftvereinigung, die in der Rebleutenstube ihre Zusammenkünfte hielt. Wie anderwärts, hatte die Bevölkerung grosse Furcht vor den Maifrösten und es ist deshalb wohl zu begreifen, dass sie den heiligen Pankratius durch Gebet und Opfer günstig zu stimmen suchte.

Nach der glücklich überstandenen Belagerung durch die Eidgenossen im Jahre 1460 beschlossen die beiden Räte in Winterthur, alljährlich nach der Kirche in Veltheim zwei Prozessionen (2. Juli und 8. Dezember) zu veranstalten, an welchen aus jedem Hause mindestens eine Person mit „Ernst und Andacht“ teilzunehmen habe. Ebenso wurde festgesetzt, die Jahrestage der Schutzheiligen Laurentius, Pankratius und Albanus ewig in besonderer Weise zu feiern. „Es ist ouch daby gelopt, versprochen und verheissen und sind ouch bede räte des einhellklich eins worden, unser hußheren (Schutzpatron der Kirche, des Ortes) Sant Lārentzen, Sant Pancracyen und Sant Alban und namlich ire tag hinfür ewigklich ze viren loblich und erlich nach ordnung der cristenheit u. s. w.“¹ Daher kommt es auch, dass die Bildnisse dieser drei Patrone, die schon bei den Vorfahren in hohen Ehren standen, an den Wänden der Sakristei angebracht wurden, und dass manche Eltern ihre Kinder auf den Namen dieser Heiligen taufen liessen.

Die Wappen.

Herr Professor L. Calame am Technikum in Winterthur schreibt über dieselben:

Zu den schönsten Wappendekorationen aus dem Ausgang des 15. Jahrhunderts gehören unstreitig die Decken- und Wandmalereien im südlichen Turme der Stadtkirche in Winterthur. Die dekorative Anordnung speziell der Deckenmalerei, bei der über drei schlichten Bürgerwappen stets ein Wappen eines adeligen Herrn mit Helm, Helmkleinod und gotischer Helmdecke angebracht ist, zeugt von dem hohem Verständnis für die künstlerische Wirkung derartiger dekorativer Malereien. Äusserst wirksam und geschickt ist auch die gotische Schrift verteilt, die die klare Anordnung und dekorative Wirkung noch wesentlich steigert.

Die Ausführung der Wappen selbst, die sämtlich noch der guten Zeit der Heraldik angehören, ist die denkbar einfachste, gerade die schlichte Malerei ohne alles Raffinement wirkt besonders vornehm. Die bürgerlichen Wappen, die durch ihre Einfachheit die reicheren Adelswappen besonders hervortreten lassen, sind zum Teil offenbar aus Berufswappen hervorgegangen, wie z. B. die Wappen Binder, Meyer, Fäsy und ganz besonders die zwei verschiedenen Weinmann-Wappen an Decke und Wand.

Eine Anzahl dieser Wappenbilder finden sich auch auf den alten Originalsiegelstempeln der Winterthurer Schultheissen des 15. Jahrhunderts vor. So war ein Albanus Gisler Schultheiss, dessen prächtiges Siegel genau mit dem gemalten Gisler-Wappen (offenbar drei silbernen Tierklauen) übereinstimmt.

Von Hans von Sal, Erhart von Hunzikon und Johannes Bruchli sind noch die persönlichen Siegelstempel, hervorragende Stücke der Stempelschneidekunst, vorhanden. Drei der Wappen tragen Spangenhelme, einzig das Wappen Bruchlis wird von dem älteren Stechhelm gekrönt. Das vollständige Schildkleinod als

¹ Ratsbuch II S. 7–8.

Helmzierde führt nur Erhart von Hunzikon, während Hans von Sal und Rudolf Bruchli wachsende Tierfiguren und Hug von Hegi mit Rosen besteckte Hirschstangen auf dem Helm tragen.

Die Schreibweisen der Namen differieren gelegentlich stark: so findet sich auf dem Originalstempel die Inschrift:

‡ ioseph - hetlig - sculteti - i - wittur

während bei dem gemalten Wappen dieselbe Persönlichkeit als

ioseph hetliner schultheis

bezeichnet wird, und gar das gemalte Wappen Walter Rosenegers stimmt überein mit dem Siegelstempel eines

heintrici - dci - lomeger.

Ferner trägt der Siegelstempel Hans Ramenspergs die Inschrift:

‡ o hans o ramaperg o schulthei i o wittur

Die Wappen der Binder und Wiman (Weinmann), die wie vorhin schon betont, ursprünglich Berufswappen waren, werden in späterer Zeit durch andere Familienwappen, die total von den ursprünglichen abweichen, verdrängt, während die Sulzer ihr Wappen später durch Zutaten (einen grünen Dreieck und zwei goldene Sterne) bereichern. Von einem Hans Sulzer, Schultheiss, und von einem Hans Meier, Schultheiss, existieren ebenfalls die Stempel, deren Wappenzeichnungen mit dem gemalten vollständig übereinstimmen.

Die Wandinschrift (Westseite).

Dis sind wappen, namen, zeichen vnser heren,
die hand gereyert mit grossen eren,
das billich wirt bedacht,
der arbeit, die sy hand volbracht.

In kurtzen, herten, türen jaren,
da hand sy niema(l)s wellen varren
der gemein für gsetzt, dz sy ist pliben;
billich wirt es von in geschriben
vnd mengklichem offenbar.

Sy hand im lxxxvi^o jar
disen turn an gefangen
vnd so tapffe(r) dar hinder gangen,
dz er in vier jaren vs gemacht ward fin,
vnd ein glogt gehenckt dar jn,
die ist lv zentner schwer.

Fürbass sond ir hören mer:

Den grossen zächenden dem spittal
hand sy köfft do zü mal,
das stuck ist nit klein
vnd den Limpperg der stat gemein,
dz man sich möcht des bas began,
ouch die stür halb ab gelan.

Got wel, dz es bestande lang.
Kurtz dar vor den kilchgang,
der den forstetten was über legen,
den hand sy ordenlich ab getregen,
dar durch geruómt ist ir reigement
vnd jr lob gar wit erkent
von priestren vnd von leigen.
Ein amt, dz man sol preyen,
hand sy gestiftt für war,
das vor gar menig jar
ist pliben vnder wegen.
Got wel ir aller plegen,
wer mit flis vnder stat,
dz der gemein nutz für gang hat.

Der Kleine Rat 1493.

Nach einer Angabe, die beim Abzeichen des Stadtschreibers Konrad Landenberg gleichzeitig angebracht wurde, entstand die Darstellung der Wappen an der Decke der Sakristei im Jahre 1493; es sind vier adelige und zwölf bürgerliche Embleme, und sofort drängt sich die Frage auf: nach welchen Rücksichten und Gesichtspunkten erfolgte die Auswahl? Zu jener Zeit lebten in Winterthur noch andere adelige Geschlechter, oder besaßen doch wenigstens das Bürgerrecht, so z. B. die verschiedenen Zweige der Landenberg, die Rümlang, die Goldenberg, die Hinwil, die Gachnang, die von Ulm, zum Thor, von Ampfelbrunn, von Hallwil, von Anwil usw. Auch unter der Bürgerschaft gab es noch viele Glieder, die sich nach den Verhältnissen einer kleinen Stadt durch Reichtum und Ansehen auszeichneten. Warum wurden also nur diese sechzehn auserkoren? Die nähere Nachforschung löst das Rätsel: die Inhaber der dargestellten Wappen waren im Jahre 1493 Mitglieder des Kleinen Rates in Winterthur; eine Ausnahme machte Hug von Hegi. Sonst aber wurde die Auswahl genau innegehalten; so z. B. gehörte Hans Bosshart von 1483—1491 der Behörde an, wurde aber nicht aufgenommen. Die jüngsten Vertreter: Ulrich Fötzer und Jos Väsi sassen erst seit 1491 im Rate, waren aber früher Grossräte. Die grosse Mehrzahl der vorgeführten Wappenträger genoss nicht nur in diesem Jahre 1493 das Vertrauen der Bürgerschaft, sondern wirkte zehn und mehr Jahre aufeinanderfolgend im Rate, und mit Recht meldet deshalb die Wandinschrift, auch in harten, teuren Jahren, in jeder Not und Gefahr, hätten sie ihren Posten nicht verlassen, und treu und wohlbedacht stets das Wohl der Stadt im Auge behalten. Die Inschrift berichtet ferner, der Rat habe mit grossen Ehren regiert und sich dadurch allgemeinen Ruhm erworben. Das Folgende soll dartun, dass die Behörde dieses Lob wirklich verdient hat.

Unter der österreichischen Herrschaft war Winterthur in eine vernichtende Schuldenlast geraten und in den Jahren 1457—1459 von drei Hauptgläubigern in die Acht erklärt worden; „dann sy in solicher not warend, das ettwän ein

mer gmacht, ob wib und man uß der statt wollten ziehen und die statt lassen öd stan“¹ Von den Herzögen von Österreich war keine ausreichende Hilfe zu erwarten, da sie auch stets Ebbe in ihren Mitteln hatten. Ohne Erfolg waren auch die drei Moratorien des Kaisers Friedrich III. Erst die Verpfändung Winterthurs an Zürich 1467 brachte etwelche Entlastung und ruhige, friedliche Zeiten. Vor allem galt es, die äusserst drückende Strassburger Schuld abzulösen.² Dann kam die Klingenberger Verschreibung an die Reihe, ebenso die Lösung aus den verschiedenen österreichischen Verpfändungen seit 1315. Es erregt wirklich Staunen, in welch kurzer Frist sich der kleine Ort aus dem Schuldenabgrund emporarbeitete: 1477 dem Jörg Gessler 160 rh. fl.; 1482 dem Hans von Hohenlandenberg zu Wellenberg 100 rh. fl.; 1485 dem Grafen Heinrich von Fürstenberg 1200 rh. fl., überbracht durch Hans Ramensberg und den Stadtschreiber Konrad Landenberg; 1486 dem Kaspar Effinger zu Wildegg 1000 rh. fl.; 1483 dem Lazarus Göldli in Zürich 700 rh. fl.; 1490: Verena Bertschinger, genannt Apothekerin, 100 rh. fl. und Anna Schwend, beide in Zürich, 400 rh. fl. Unter Österreich litt Winterthur auch von hartem Steuerdruck. In der Regel betrug der Steuerfuss 5 ‰; er wurde aber je nach Bedürfnis erhöht, oder es wurden per Jahr zwei Auflagen gemacht. Während des alten Zürichkrieges kam zur Vermögens- noch die Kopfsteuer: Jede Person, weltlich oder geistlich, männlich oder weiblich, die über zwölf Jahre alt war, musste jede Woche einen Pfennig entrichten (1448). Im Jahre 1491 beschloss der Rat: Alle Bürger und Einwohner sollen ihr Gut gleichmässig versteuern, nämlich von 100 fl ein fl (also 10 ‰); doch soll dieses Jahr nur eine halbe Steuer eingezogen werden. Wer fortzieht, zahlt von 100 fl einen Abzug von 20 fl . Der Kleine Rat darf hierin keine Änderung machen, noch Nachlass gestatten, ohne des Grossen Rates Gunst und Willen.³ Begreiflich ist, dass damals die Bevölkerung tief aufatmete, und dieser freudigen Stimmung gibt auch die Wandinschrift beredten Ausdruck, indem sie sagt: „Got wel, dz es bestande lang.“ Der Rat löste nicht nur alte Pfandschaften ab, sondern vergrösserte auch weitsichtigen Blickes die liegenden Güter der Stadt und verschaffte ihr vermehrte Einnahmsquellen. So wurde ein Teil des Lindberges erworben, dazu kam später das Lörlibad daselbst, zirka 64 Jucharten umfassend. Im Jahre 1490 kaufte der Rat für den Spital von den Klingenberg zu Hohentwiel um 750 rh. fl. das Recht der Wiederlösung des kleinen und grossen Zehntens zu Winterthur samt dem Heu-, Bach- und Tösserzehnten und um 5000 rh. fl. den gesamten Klingenberger Zehnten, auch Laienzehnten genannt, zu Winterthur und Töss (1491), und bald darauf um 300 rh. fl. den Kelnhof, die Widem und den Kirchensatz zu Seuzach (1494.) Auch dieser Erwerbungen gedenkt die Inschrift an der Wand.

Die Waldmannische Regierungsperiode wollte in Fortsetzung älterer Bestrebungen durch weise Verordnungen den Stand Zürich zu einem Musterstaat

¹ Quellen z. schweizerischen Reformation. K. Hauser: Die Chronik des L. Bosshart, Bd. III S. 46.

² Jahrbuch für Schweizer Geschichte, Bd. 28 S. 1—59.

³ Ratsbuch, Bd. IV, S. 456.

und damit zum ersten Orte der Eidgenossenschaft erheben. Eine strengere Sittenpolizei sollte den Luxus und den Müssiggang beseitigen und die schlimmen Folgen des Reislauferns und der wilden Kriege unterdrücken. In diesem Streben war der Rat in Winterthur das treue Abbild der Züricher Regierung. Der Name des allmächtigen Gottes musste heilig gehalten werden. Calixtus Hebstrit, der Bader von Kempten, Burger in Winterthur, kam wegen Gotteslästerung, und weil er „Gottes liden und gelider schantlich uffgehebt hatte“, ins Gefängnis (1479). Konrad Mag von Oberglatt wanderte wegen Gotteslästerung in den Turm, wurde aber gegen eine Busse von 5 fl (50 Franken) an den Bau der Kirche wieder freigelassen (1490)¹. Der Rat hielt ein wachsames Auge auf alle Vergehen gegen die Sittlichkeit und das eheliche Leben. Eine Witwe hielt sich „unehrlich und argwönig“, leugnete ihre „bessern Umstände“ und wurde deshalb auf zwei Jahre zwei Meilen Weges aus der Stadt verbannt (1490). Ein verheirateter Bürger hatte mit der Frau eines andern „sin wandel gehept“, musste 10 Gulden Busse zahlen oder die Stadt meiden. Er musste versprechen, sich zu bessern und seine Frau weder mit Worten noch Werken unfreundlich zu behandeln (1491). Die Frauenwirtin der Stadt hatte junge Leute zum Diebstahl verleitet; diese entwendeten zu Hause Wein, Brot und Fleisch, brachten sie ins Frauenhaus und wurden dort dafür „behauset“. Die Strafe lautete für die Wirtin auf lebenslängliche Verbannung, zwei Stunden weit von der Stadt (1491). Der Schultheiss Hans von Sal, Schultheiss Hettlinger und der Stadtschreiber erhielten vom Rate den bestimmten Auftrag, neun Frauen vor sich zu laden und ihnen Vorstellungen zu machen, dass sie in Zukunft weder heimlich noch öffentlich, weder in ihren Häusern, noch anderswo den Ehebruch und andere Unkeuschheit trieben, mit der Androhung der Verbannungsstrafe im Wiederholungsfalle (1493)².

Verschiedene Übelstände, Folgen der Leidenschaft und des Leichtsinns, veranlassten den Rat, sich auch in unschuldige Volksvergnügen zu mischen. Er gebot, dass man mit Karten, Würfeln und Hölzern nicht höher denn um einen Heller oder Pfennig spielen dürfe, und auch dieses Geld müsse stets bar bezahlt werden. Bei hoher Strafe wurde jedes Spiel „vff die kriden, vff bürgen oder vff pfand“ verboten. Die Stubenknechte in den Trinkstuben mussten bei ihrem Eide die Übertreter der Verordnung dem Schultheissen anzeigen (1484), und im Jahr 1490 hatten alle Stubenknechte zu schwören, „niemand über zwo ürten ze beiten“, Priester und Edelleute ausgenommen. Ungehorsame waren dem Schultheissen zu „leiden“ und zahlten ohne Gnade 10 Schilling Busse. Zwei Bürger und ein Fremder kamen wegen unredlichen Spielens in den Turm, wurden entlassen gegen Urfehde und Eid, jedes Spiel mit Würfeln und Karten zu unterlassen (1491). Neues Verbot und Gebot von 1492: „niemand darf weder lüstlis spil, Bockspil noch in die Karten schlahen, wenig noch vil“, und wer das übersieht, zahlt, so oft es geschieht, 5 fl Busse; bei den andern Spielarten, Brett oder Karten, darf

¹ Ratsbuch IV, S. 425, 466, 505c und Urkunden.

² Ratsbuch IV, S. 438, 466.

nicht höher als um einen Heller oder einen Pfennig gespielt werden, sonst tritt jedesmal eine Busse von 10 Schilling ein.¹

Ganz im Sinne der Waldmannischen Sittenmandate suchte der Rat durch amtliche Erlasse dem Übermass der Feste und festlichen Gebräuche zu steuern. Um den Verordnungen mehr Nachdruck zu geben, wurde zur Beschlussfassung auch der Grosse Rat, die Vierzig genannt, herbeigezogen. So entschieden diese beiden Behörden: Jedes Mitglied des Rates hat seiner Hausfrau zu verbieten, bei den neugeborenen Kindern in der Stadt zum „Opfer“ zu gehen, ausgenommen sie sei Gevatterin oder die nächste Nachbarin (1485). Betreffend die Kindtaufen wurde beschlossen, es sei in allen Trinkstuben folgendes Verbot bekannt zu machen: „das furohin dhein gefatter den andern sinen gefatter zu keinem nachtmahl laden sol“ (1487). Und 1489: „Es sol ouch niemands furohin dhain kindschencki haben, noch des kinds gfatter zum nachtmal niemand haben, denn allein des kinds vatter.“ Auch den lang andauernden, viel Geld verschlingenden, in Essen und Trinken zur Unmässigkeit verleitenden Hochzeitsfeiern suchte der Rat Schranken zu setzen. Es wurde den Ratsfrauen verboten, zu einer Hochzeit „Opfer“ zu gehen, ausgenommen, sie seien denn dazu besonders geladen worden, ebenso den Räten (1485). Bis anhin war es Gebrauch, bei einer Hochzeit die Frauen der Stadt von Haus zu Haus zum Kirchengang einzuladen; zur Steuer des Müssiggangs usw. wurde dies verboten. Bei einer Hochzeit durfte niemand bei dem andern auf den Trinkstuben zunacht essen, ausgenommen auswärtige Personen. Der Wert eines Hochzeitsgeschenkes durfte den Wert von 10 Schilling, später 3½ Schilling, nicht übersteigen, „usgenomen vatter und muter und sunder gesipt fründ, die mügen gaben nach ihrem gefallen“. Zuwiderhandelnde hatten eine Busse von 1 fl Geld zu gewärtigen (1489)². Wer ohne Wissen und Willen des Rates in fremde Kriegsdienste zog, wanderte bei seiner Rückkehr in den Turm und zahlte 10 fl Busse; dennoch gab es viele, die sich an dieses Gebot nicht kehrten.

Waldmann wagte es, auch in der Kirche Reformen einzuführen. Er suchte ihre allzu grosse Bereicherung, die sie stets durch Vermächtnisse und Käufe machte, zu erschweren. Er hatte die Absicht, die Priester der geistlichen Aufsicht und Gerichtsbarkeit zu entziehen und sie den weltlichen Richtern zu unterwerfen. Er verlangte von ihnen treue Erfüllung ihrer Amtspflichten und Vorbilder reiner Sitten. In diesen Fußstapfen stand auch der Rat in Winterthur. Die Förderung des geistigen Wohles der Bürgerschaft durch eine gute Entwicklung des kirchlichen Lebens lag ihm sehr am Herzen. Ein Bürger, der zu Ostern 1493 nicht zur Beichte gegangen war, wurde in Gefangenschaft gesetzt. Er unterstützte alte und neue fromme Stiftungen und wahrte die Rechte und Einkünfte der Geistlichen. Auch die Armen sollten der kirchlichen Segnungen teilhaftig werden, indem sie sich, wenn ihr Vermögen zur Stiftung einer Seelenmesse nicht hinreichte, einer Bruderschaft anschliessen konnten. Aber ebenso

¹ Ratsbuch IV, S. 64, 421, 491 und Urkunden.

² Ratsbuch IV, S. 127, 263, 379.

sehr hielt er darauf, dass die Priester ihre Pflichten erfüllten und ein reines Leben führten. Das führte dazu, dass er mit der Geistlichkeit der Stadt oft im Kampfe lag. Er belegte die Verkünder des göttlichen Wortes, die den Gottesdienst versäumten, mit Bussen, Kirchenarrest und Entzug des Einkommens. Er verbot ihnen das Mitführen von Hunden, das Jagen, den Besuch des Frauenhauses, das Streiten und Zanken unter sich und mit Laien. Viel Verdruss und Ärger verursachten ihm die Geistlichen dadurch, dass sie die Vorschriften des Cölibates nicht hielten.¹ Die meisten Geistlichen der Stadt, sogar der Kirchherr, und in der Umgebung hatten „natürliche“ Kinder. Der Vorsteher der städtischen Priesterschaft, Peter Keiser, war nicht nur mit vielen Schulden beladen, sondern hinterliess auch einen natürlichen Sohn, dem aus der Hinterlassenschaft seines Vaters 30 fl Geld und alle Bücher zuteil wurden (1486). Der Priester Konrad Gamper vermachte vor dem Rate in Winterthur seinen natürlichen Kindern und seiner Jungfrau Beatrix Marquard all sein liegendes und fahrendes Gut (1486); ebenso der Kaplan Ulrich Gross seiner Jungfrau Margareta Rösli und ihren zwei Kindern, (1493); desgleichen der Kaplan Konrad Kisling seinem Kinde Verena, das ihm Adelheid Gamper geboren hatte (1493). Der Kaplan Hans Rickhart setzte seinen natürlichen Sohn Theophil als Miterben in seine Hinterlassenschaft ein (1495).² Welch zügelloses Leben die Geistlichen damals führten, geht aus Folgendem hervor. Der Rat kündete den Kaplänen Konrad Kisling und Offrion Trub „umb ettlich fräffel, so sy allhie begangen“, den Schutz und Schirm (1484). Als der Chorherr Wernher Wurster Sonntag nachts nach Hause auf den Heiligenberg ging, trat ihm Ursula Wügerlin in den Weg und rief ihm zu: Sag an, du roter Pfaff und roter Bub, hast du mich noch nicht genug in Winterthur, Konstanz und an andern Orten „verlogen“? Wurster entgegnete: „Ursula, gang für, ich hab nützit mit dir zu schaffen und biß geröwig“. Sie aber rief: „Das dich gotz blut und gotz wunden schent, du bist ein rechter Bösewicht und Schelm, wärest du in Konstanz geblieben und nicht auf den Heiligenberg gekommen“, und noch andere böse Fluch- und Scheltworte. Da griff der Chorherr nach seinem Messer, hatte es aber nicht bei sich; deshalb fasste er einen Stein und wollte sie damit schlagen. Sie aber ergriff ihr Messer und zuckte es über ihn. Nach der Verhörung der Kundschaft von andern Jungfrauen auf dem Heiligenberg lautete der Spruch des Rates: „Herr Wernher ist wegen des Steinzuckens und Ursula wegen des Messerzuckens zu je 3 fl Busse verurteilt, doch muss die Jungfrau beide Bussen bezahlen, weil sie trotz Verbot auf den Heiligenberg gestiegen ist und ihr nur erlaubt war, dort in die Kirche zu gehen; auch hat sie den Chorherrn arg gescholten. Herr Wurster wird in allen seinen Ehren rehabilitiert, Ursula aber eine Meile Weges „scheibenweise“ aus der Stadt verbannt und darf erst mit Erlaubnis des Rates wieder zurückkehren. Ihre Forderung an den Chorherrn mag sie beim ordent-

¹ Siehe A. Ziegler: Die kirchlichen Zustände in Winterthur am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, S. 49—77. Die Chronik des L. Bosshart, von K. Hauser: Quellen zur Schweiz. Reformation, Bd. III, S. 168, 368 ff.

² Ratsbuch IV, S. 72, 179, 469, 504, 508, 543.

lichen Richter anbringen (1485).¹ Der Priester Wernher Wurster vermachte mit Zustimmung der Räte in Zürich und Winterthur und der Chorherren auf dem Heiligenberg seinem Sohne Heinrich all sein liegendes und fahrendes Gut (1501).² Dem Rate lag eine feindliche Haltung gegen die Kirche und ihre Träger ferne, und mit Recht meldet deshalb die Wandinschrift, dass weit und breit sowohl von Priestern als Laien das weise Regiment der städtischen Oberbehörde gelobt und gerühmt worden sei.

[Fortsetzung folgt].

Ex-libris de Montolieu.

Le nom de Montolieu évoque chez nous de doux souvenirs, il nous fait penser aux *Châteaux suisses* que chacun de nous a lu avec délices dans sa jeunesse. Son auteur, la baronne de Montolieu, a su si bien faire revivre les légendes des vieux châteaux du Pays de Vaud et nous faire aimer ainsi nos antiques ruines et nos fiers donjons.

Nous reproduisons ici un ex-libris de la famille de cet auteur, provenant d'une ancienne collection vaudoise.

Voici quelques indications sur les de Montolieu qui ont habité notre pays, que nous tirons du récent ouvrage de M. et M^{me} William de Sévery, *La vie de société dans le Pays de Vaud à la fin du XVIII^e siècle*³. Elles nous permettront d'identifier le propriétaire de cet ex-libris.

Le baron de Montolieu, d'une famille originaire du Languedoc, était colonel, chevalier des ordres du duc de Wurtemberg, son ministre à Berne et son adjutant général. Il avait épousé Adrienne Cramer, née en 1704, veuve de Jean Louis Favre, auditeur et commissaire général. Il vint à Lausanne avec le prince Louis-Eugène de Wurtemberg. Il connaissait Voltaire qui dans une de ses lettres disait de lui: «Il y a longtemps que j'ai l'honneur de connaître M. de Montolieu, sa société ferait le charme de ma vie dans ma retraite. Permettez moi de l'assurer ici de mon dévouement».

Le baron de Montolieu eut un fils, Louis, qui servit aussi en Wurtemberg et se retira ensuite au Pays de Vaud. Il avait une propriété à Etoy et une maison à Lausanne, à la rue de Bourg.

D'après le style et la facture de notre ex-libris (fig. 6) il semble avoir appartenu plutôt au père de Louis.

Le baron de Montolieu était né vers 1733, il avait épousé en premières noces Rose Mayor de Sullens. En 1773 il fut nommé président de la Chambre des Réfugiés à Lausanne, poste qu'il occupa jusqu'en 1796. Voici la description

¹ Ratsbuch IV, S. 137 und 139.

² Ratsbuch V, S. 96.

³ M. et M^{me} Wiliam de Sévery, *La vie de société dans le Pays de Vaud à la fin du XVIII^e siècle. Salomon et Catherine de Charrière de Sévery et leurs amis*, Tome premier, avec trente-huit planches en phototypie. Lausanne et Paris. 1911.